

Beitragsordnung des Vereins LAG Vogtland e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Vorstand geändert werden.

§2 Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Regelungen zur Umlage.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in welchem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Zur Erfüllung der in § 11 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben entrichten die Vereinsmitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge wie folgt:

(1) Beitragshöhe:

- | | |
|--|---|
| a) Kommunen | Die Umlagenzahlungen der Kommunen erfolgen weiterhin über den VogtlandZukunft e.V. (Dienstleister) mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den LAG Vogtland e.V. |
| b) juristische Personen außer Kommunen | 1,00 EUR pro Jahr |
| c) natürliche Personen | 1,00 EUR pro Jahr |
| d) Azubis, Ersatzdienstleistende, Studenten (bis 27 Jahre) | 1,00 EUR pro Jahr |
| e) Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Als Zahlungsarten werden ausschließlich Einzugsermächtigung oder Banküberweisung anerkannt.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das folgende Vereinskonto zu zahlen:

Geldinstitut: xxxxxxxx
IBAN: DExxxxx
BIC: xxxxxxxx

Überweisungen und Einzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

(5) Beitrag im Eintrittsjahr:

Eintrittszeitraum 01.01. bis 30.06. – voller Beitrag
Eintrittszeitraum 01.07. bis 31.12. – halber Beitrag
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Beitragsrückzahlungen bei Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod eines Mitglieds sind nicht vorgesehen (gilt auch für Kommunen und sonstige juristische Personen).

(7) Kommunen entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form von Umlagen als eine besondere Form des Mitgliedsbeitrages. Die kommunalen Gebietskörperschaften der LAG Vogtland sind die, die auf Grund ihrer Interessensbekundung zur Gebietsfindung der LEADER Region Vogtland in der bestätigten LES aufgeführt sind (Mitgliedskommunen).

Diese Mitgliedskommunen zahlen zur Finanzierung der Geschäftsstelle der LAG, des Regionalbudgets und Kooperationsprojekte u.a. eine jährliche Umlage. Diese richtet sich nach den, im jeweiligen Wirtschaftsjahr, kalkulierten Kosten für den laufenden Betrieb des Regionalmanagements, des Regionalbudgets und der Kooperationsprojekte u.a..

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedskommunen zusätzliche Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung mit den Mitgliedskommunen.

(8) Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt mittels Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung wurde am durch den Vorstand des Vereins beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.